Kleingärtner-Verein Köln-Niehl e. V.
Scheibenstr. 65, 50737 Köln

Nutzungsbedingungen zur Anmietung des Vereinsheims

1. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

2. Werden vom Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

3. Der Mieter hat im Vorwege dafür Sorge zu tragen, Schäden am Gebäude und dessen Gegenständen nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden.

4. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

5. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben. Es ist deutlich kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht aber zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.

6. Der Mieter hat dem Vermieter einen **Verantwortlichen** zu benennen, **der während der Benutzung** des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

7. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

8. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

9. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

10. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung, Abwicklung und des Abbaus der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

11. Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Bei sonstigen Mängeln sowie bei Verletzung von sonstigen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten haftet der Vermieter nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn er sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet. Dies gilt auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

12. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem **ursprünglichen Zustand** zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände, dazu gehören insbesondere auch Catering, grober Müll, Kartonagen und andere Verpackungsmaterialien, sind **restlos zu entfernen**.

13. Die Haftung des Vermieters bei Verzögerungen oder Ausfall einer Folgeveranstaltung auf Grund der o. g. Behinderungen des Vormieters, ist ausgeschlossen; der Vormieter muss damit rechnen, für eventuelle Schadensersatzansprüche herangezogen zu werden.

14. Schäden an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Vermietung bzw. die Geschäftstätigkeit im Vereinsheim behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall sowie für alle bis dahin entstandenen Kosten und eventuellen Regressansprüche.

15. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.

16. Der Vermieter haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Mieters durch höhere Gewalt.

17. Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch verbleibt die Anzahlung als Entschädigung beim Vermieter.

18. Die Anmeldung von abgabepflichtigen Veranstaltungen (z. B. bei der GEMA) und die Einholung von sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die rechtzeitige Abführung der Abgaben obliegen dem Mieter.

19 . **Hausordnung**

- Den Mietern, deren Beauftragten und Besuchern ist nur das Betreten der im Mietvertrag genannten Räume / Flächen und der sinngemäß dazugehörenden Nebenräume (Küche, Toiletten u. ä.) gestattet.

- Der Mieter übt für seine Veranstaltung grundsätzlich das Hausrecht aus. Der Vermieter kann das Hausrecht jederzeit an sich ziehen.

- Sämtliche Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge.

- Beauftragten und Dienstkräften des Vermieters und Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

- Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

- Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

- Von dem Vermieter ggf. zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

- Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

- Verpackungsmaterial und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in den Gängen aufbewahrt werden.

- Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer und sonstigen leicht entflammbaren Materialien ist verboten. Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften in Abstimmung und nach Genehmigung der zuständigen Organe möglich. Etwaige Auflagen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

- Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich.

- Sämtliche Sicherheitsvorschriften in ihrer gültigen Fassung sind zu beachten. Dies gilt auch für alle sonstigen Verordnungen und Vorschriften, die die jeweilige Veranstaltung tangieren.

- Der Einsatz von Feuersicherheitswachen ist nach den örtlichen Vorschriften zu beachten. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

- Dies gilt auch für einen evtl. Sanitätsdienst. Sollte für die Einhaltung der Sicherheit einer Veranstaltung ein Polizeieinsatz notwendig sein, ist der Vermieter von den Kosten freizustellen.